

Richtlinie zur Förderung von „Stecker-Solar-Geräten“ der Gemeinde Borchten

1) Allgemeine Grundsätze

- a) Die Gemeinde Borchten fördert die Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Borchten sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieversorgung auf die Erneuerbaren Energien umzustellen. Ein Teilaspekt davon ist die Erzeugung von Strom durch sogenannte „Stecker-Solar-Geräte“ für den Eigenverbrauch.
- b) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus gemeindlichen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Gemeinde berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

2) Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, PV-Balkonmodule), die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen. Die Anlage muss innerhalb des Gemeindegebiets für mindestens 5 Jahre installiert werden. Es werden maximal 2 Stecker-Solar-Geräte pro Wohneinheit gefördert. Die maximale Förderhöhe pro Fördernehmer beträgt 400 €.
- b) Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.

3) Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Antragsberechtigt sind volljährige Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Borchten. Es sind sowohl Mieter als auch Eigentümer von Wohnraum antragsberechtigt. Es sind nur Privatpersonen antragsberechtigt, keine Unternehmen oder Institutionen.
- b) Die Antragstellung ist nur online möglich.
- c) Der Antrag auf Förderung wird vor der Anschaffung einer Anlage gestellt. Nach Prüfung der später eingereichten Nachweise (siehe 3d) wird die Fördersumme auf das im Antrag genannte Konto ausgezahlt. Die Nachweise müssen spätestens 3 Monate nach Antragstellung eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- d) als Nachweis sind digital einzureichen:
 - Rechnung / Quittung
 - Nachweis über die Information an den Netzbetreiber
 - Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister
 - Foto der montierten Anlage

4) Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss pro Stecker-Solar-Anlage in Höhe von 100 € gewährt.

5) Zweckbindung und Widerruf

Mitarbeitende der Gemeinde Borchten, oder von ihr beauftragte Personen, dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für die Dauer der Bindungsfristen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Gemeinde Borchten ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6) Was ist außerdem zu beachten?

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme ist anzugeben. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für durch die gemeindliche Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Es findet keine steuerliche Prüfung statt. Der Fördernehmer hat diese gegebenenfalls in der eigenen Steuererklärung zu behandeln.

Die Verantwortung für die fachgerechte Montage der Stecker-Solar-Geräte liegt beim Fördernehmer.

Gegebenenfalls notwendige Einverständniserklärungen vom Vermieter oder der Eigentümergemeinschaft muss der Fördernehmer vor der Montage der Stecker-Solar-Geräte einholen.

Die Antragsprüfung wird vom Klimaschutzmanagement oder einer Vertretung übernommen.

Sollten mehr Anträge eingehen, als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z.B., weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

7) Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Gemeinde Borchten seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Gemeinde Borchten berichtet in gemeindlichen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen und den geförderten Maßnahmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.borchten.de/service/datenschutz.php>.

8) Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.10.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Termin beantragt werden. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingung erfüllen. Die Gemeinde kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2023 gültig.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Gemeinde Borchten hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das Antragsformular sind im Internet unter folgendem Link aufrufbar: (link wird noch eingefügt)